

- 1 -

Regensburg, den 27. Januar 1924.

*Tafelberg*

Schwabelweis

Gemäss Art. 4 der Gem. Ordg. für die Landesteile rechts des Rheins vom 29. 4. 1869 und des Art. 27 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22. 5. 1919 wird zwischen der Stadtgemeinde Regensburg und der ~~Stadtgemeinde~~ *Gemeinde Schwabelweis* nachstehender Eingemeindungsvertrag geschlossen:

Die Stadtgemeinde Regensburg und die *Gemeinde Schwabelweis* vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde. *(Schluss vom 11. Okt. 1922 u. am 16. Jan. 1924)*

Dabei werden nachstehende Bedingungen vereinbart und die nachbezeichneten Wünsche geäußert:

A. Bedingungen.

I. Bedingungen allgemeiner Art.

1. Die Stadtgemeinde Regensburg und die *Gemeinde Schwabelweis* vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde dergestalt, dass nur noch eine einzige Rechtspersönlichkeit besteht, welche die Bezeichnung „Regensburg“ führt. Der Bezirk der vormals selbstständigen *Gemeinde Schwabelweis* führt vom Tage der vollzogenen Eingemeindung an die Bezeichnung Regensburg-*Schwabelweis*.
2. Die Vereinigung der beiden Gemeinden soll zum 1. April 1924 erfolgen.
3. Von der Durchführung einer Ergänzungswahl zum Stadtrat Regensburg wird abgesehen, da der Zeitraum vom Tage der vollzogenen Eingemeindung bis zu den neuen Gemeindewahlen voraussichtlich sehr kurz sein wird. Dies soll dann nicht gelten, wenn die neuen allgemeinen Gemeindewahlen nicht längstens im Laufe des Jahres 1924 erfolgen sollten. Für die Übergangszeit, das ist für die Zeit von der vollzogenen Eingemeindung an bis zum Zusammentritt des auf Grund der allgemeinen Neuwahl des Jahres 1924 neugewählten Stadt-







